

K.E. vom 27.02.2013 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße bezüglich der Teilnahme am Verkehr von Schwertransportfahrzeugen mit Abänderung der K.E. vom 24.03.1997, 19.07.2000, 22.12.2003 und 01.09.2006.

Abgeändert durch K.E. vom 15.07.2013

Freie Übersetzung von K. Willems

Artikel 1: Nur die in Artikel 3.1,2 und 7 der Straßenverkehrsordnung bezeichneten befugten Beamten dürfen vom Generalstaatsanwalt beim Appellationshof für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ermächtigt werden.

Art. 2: Unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 65 des allgemeineren Straßenverkehrsgesetzes, koordiniert vom 16.03.1968 können die Verstöße in Zusammenhang mit den Bestimmungen des K.E. vom 02.06.2010 über die Teilnahme am Straßenverkehr von Schwertransportfahrzeugen, aufgelistet in Artikel 2 der Beilage zum vorliegenden Erlass, die an einem öffentlichen Ort festgestellt werden und ein Fahrzeug der Gruppe ‚C‘ betreffen in Anwendung des Artikels 45bis des K.E. vom 01.12.1975 (STVO), Gegenstand der Zahlung eines Geldbetrages pro Verstoß bilden, deren Summe im vorliegenden Erlass aufgelistet ist.

Art. 3: Bussgeldformulare

Art. 4: Die maximale Bußgeldsumme darf **2.750 €** zu Lasten des gleichen Übertreters nicht übersteigen.

Art. 6: Wenn der Übertreter keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und die vorgeschlagene Summe nicht akzeptiert, ist der Betrag der Sicherheitsleistung gleich mit dem Betrag der Bußgeldsumme.

Der Betrag darf **2.750 €** zu Lasten des gleichen Übertreters nicht übersteigen.

Art. 16: Der Erlass tritt am 10 Tag des folgenden Monats nach dem Monat der Veröffentlichung in Kraft. – Veröffentlicht am 23.08.2013

Beilage 1- Artikel 2

Übertretung		Verordnung	Bussgeldsumme
A) Genehmigung/Vorschriften			
a1	Fehlende Genehmigung	K.E.02.06.2010- ART.5,1°-§1	
Höhe des Fahrzeuges		Überschreitung in %	
4,40 M		2%	100 €
		>2% 3%	200 €
		>3% 6%	250 €
		> 6 % 9 %	300 €
		> 9 %	350 €
>4,40 M		2%	100 €
		>2% 3%	400 €
		>3% 6%	600 €
		> 6 % 9 %	1.000 €
		> 9 %	1.400 €
Gewicht des Fahrzeugs		Überschreitung in %	
90,00 Tonnen		5%	100 €
		> 5 % 10 %	300 €
		> 10 % 20 %	500 €
		> 20 % 40 %	600 €
		> 40 % 60 %	800 €
		> 60 %	1.000 €
> 90,00 T 120,00 T		5%	100 €
		> 5 % 10 %	500 €
		> 10 % 20 %	1.000 €
		> 20 % 40 %	1.200 €
		> 40 %	1.400 €

> 120,00 T	5%	150 €
	> 5 % 10 %	600 €
	> 10 % 20 %	1.200 €
	> 20 %	1.400 €
Breite des Fahrzeugs	Überschreitung in %	
3, 50 M	> 0 % 10 %	100 €
	> 10 % 15 %	300 €
	> 15 % 20 %	400 €
	> 20 %	500 €
> 3, 50 M 4,50 M	10 %	100 €
	> 10 % 15 %	600 €
	> 15 % 20 %	700 €
	> 20 %	1.000 €
> 4, 50 M	10 %	100 €
	> 10 % 15 %	700 €
	> 15 % 20 %	1.000 €
	> 20 %	1.400 €
Länge des Fahrzeugs	Überschreitung in %	
22,00 M	10 %	100 €
	> 10 % 15 %	300 €
	> 15 % 20 %	400 €
	> 20 %	500 €
> 22 M 30 M	10 %	100 €
	> 10 % 15 %	600 €
	> 15 % 20 %	700 €
	> 20 %	1.000 €
> 30 M	10 %	100 €
	> 10 % 15 %	700 €
	> 15 % 20 %	800 €
	> 20 % 40 %	900 €

		> 40 % 60 %	1.000 €
		> 60 %	1.400 €
a2	Genehmigung nicht für den Benutzer ausgestellt der das Fahrzeug in Verkehr gesetzt hat	K.E.02.06.2010- Art.5,1 § 1	500 €
a3	Genehmigung ist abgelaufen	K.E. 02.06.2010-Art.5,1§1,2,3+ Art.7	Siehe Summen unter a 1
a4	das Fahrzeug verkehrt außerhalb der vorgeschriebenen Strecke	K.E. 02.06.2010- Art.5,1§1+2	Siehe Summen unter a 1
a5	Fahrzeug mit Genehmigung, wobei die angegebenen technischen Daten höher sind als die offiziellen technischen Daten	K.E.02.06.2010- Art.5,1§1	Siehe Summen unter a 1
a6	die in der Genehmigung vermerkten Fahrgestellnummern stimmen nicht mit denen des (der) überprüften Fahrzeugs-Fahrzeuge überein.	K.E.02.06.2010- Art.5,1§1bis4 + M.E.16.12.2010- Art. 4	Siehe Summen unter a 1
a7	mehrere Fahrzeuge benutzen zur gleichen Zeit die gleiche Genehmigung	K.E.02.06.2010- Art.5,1§1bis5	500 € pro zusätzliches Fahrzeug
a8	Überschreitung der in der Genehmigung vermerkten Abmessungen und Gewichte	K.E.02.06.2010- Art.5,1§1+2	Siehe Summen unter a 1
a9	Nichtbeachtung der Vorschriften in Bereich Verkehrssicherheit sowie in Bezug auf Sicherheit und Erleichterung zur Teilnahme am Verkehr des Schwertransportfahrzeugs	K.E.02.06.2010- Art.5,1§+2	
	Anhang 2		
1	fehlende Polizeibegleitung, obschon vorgeschrieben		500 €
2	Überschreitung der in der Genehmigung festgelegten Achslast gleich oder weniger als 5%		100 €
3	Überschreitung der in der Genehmigung festgelegten Achslast mehr als 5%		300 €
4	Zwischenabstand der Achsen jedes Fahrzeugs sind maximal 2% kleiner als in der Genehmigung vermerkt		100 €
5	Zwischenabstand der Achsen jedes Fahrzeugs sind mehr als 2% kleiner als in der Genehmigung vermerkt		300 €
6	Andere, als die hier unter Punkt 1 -5 vermerkten Vorschriften		55 €

a10	Die Genehmigung ist nicht in schwarzer Schrift auf weißem Papier im Format A4 gedruckt oder die Genehmigung, ihr Inhalt oder Genehmigungskennzeichnung sind unlesbar oder die Genehmigung ist unvollständig	K.E. 02.06.2010- Art.5,1§4 M.E. 16.12.2010- Art.8§2 oder Art.9 oder Art.10§2	55 €
a11	für das Schwertransportfahrzeug besteht eine Genehmigung, sie befindet sich jedoch nicht im Fahrzeug oder im Begleitfahrzeug, jedoch kann deren Vorhandensein unmittelbar bewiesen werden	K.E. 02.06.2010- Art.36§§1+2	55 €
Ladung			
b1	mit Ausnahme der Belastungs-gewichte und der Demontage laut Artikel 12§2, befördert das Fahrzeug mehr als ein Element, dessen Abmessungen nicht der STVO oder der technischen Verordnung entsprechen oder mehrere Elemente werden mit dem Fahrzeug befördert, wobei das zulässige Gesamtgewicht nicht der technischen Verordnung entspricht	K.E.02.06.2010- Art.10	Siehe Summen unter a 1
b2	Pfosten, lange Elemente oder vorgefertigte Träger werden ohne Berücksichtigung von Artikel 10 und technisch bedingten oder aus Stabilitätsgründen befördert, die durch einen Bericht des Herstellers rechtfertigt würden	K.E.02.06.2010- Art.10+11	Siehe Summen unter a 1
b3	die unteilbare Ladung ist nicht so verladen, dass die Anzahl der außergewöhnlichen Abmessungen auf ein Minimum reduziert wird.	K.E.02.06.2010- Art.12	150 €
b4	Der hintere Überhang der Ladung ist nicht auf ein Minimum beschränkt und wird auch nicht aus technisch bedingten oder Stabilitätsgründen mittels Bericht des Herstellers rechtfertigt, die der Genehmigung beigefügt sein muss	K.E.02.06.2010- Art.15	150 €
c) Begleitung			
c1	Fehlendes Begleitfahrzeug, obschon vorgeschrieben oder ungenügende Anzahl Begleitfahrzeuge oder Begleiter Ein Begleitfahrzeug mit dem im Artikel 26 bezeichneten Verkehrskordinator ist erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt: 1. die Länge übersteigt 30,00 Meter und ist kleiner oder gleich als 35,00 Meter, 2. die Breite übersteigt 3,50 Meter und ist kleiner oder gleich als 4,50 Meter, 3. das Gesamtgewicht übersteigt 90,00 Tonnen. Das Begleitfahrzeug fährt vor dem Konvoi. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, muss das Begleitfahrzeug hinter dem Konvoi fahren.	K.E.02.06.2010- Art.20,1§2- 20,2,§2-20,3§2 1 fehlt fehlen 2 1 anstatt 2	500 € 900 € 500 €

	<p>Zwei (2) Begleitfahrzeuge, wovon ein Fahrzeug mit dem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug eine der nachfolgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Länge übersteigt 35,00 Meter und ist kleiner oder gleich als 40,00 Meter, 2. die Breite übersteigt 4,50 Meter und ist kleiner oder gleich als 5,00 Meter, 3. die Höhe übersteigt 4,80 Meter 4. das Gesamtgewicht übersteigt 180,00 Tonnen 5. das Schwertransportfahrzeug muss eine der in Artikel 29 §1 erwähnten Fahrbewegungen ausführen, 6. wenn der Verkehr in Gegenrichtung und/oder in der gleichen Verkehrsrichtung auf öffentlichen Straßen angehalten werden muss, wenn auf diesen Straßen die Höchstgeschwindigkeit 70 km/h nicht übersteigt, 7. wenn das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren mit verminderter Geschwindigkeit benutzt, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind und die dort bestehende Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt. <p>Drei (3) Begleitfahrzeuge, wovon ein Fahrzeug mit dem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug eine der nachfolgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Länge übersteigt 40,00 Meter, 2. die Breite übersteigt 5,00 Meter, 3. eine Brücke wird mit zusätzlichen Fahrzeugen überquert oder bei der Überquerung von provisorischen Brücken. 	<p>fehlen 3 1 anstatt 3 2 anstatt 3</p>	<p>1.200 € 800 € 500 €</p>
c2	<p>Bei außergewöhnlichen Umständen kann von den Bestimmungen bezüglich der Position des Begleitfahrzeugs abgewichen werden, damit die Weiterfahrt des Konvois ohne Gefahr für diesen Konvoi und ohne Gefahr für die anderen Beteiligten erfolgen kann,</p> <p>Das Begleitfahrzeug fährt vor dem Konvoi. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, muss das Begleitfahrzeug hinter dem Konvoi fahren.</p> <p>Bei 2 Begleitfahrzeugen: Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und das zweite Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren</p> <p>Bei drei Begleitfahrzeugen: Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und die anderen Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die drei Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren</p>	<p>K.E. 02.06.2010- Art.20,1-20,2-20,3-letzter §</p>	<p>300 €</p>
c3	<p>Der Verkehrskordinator ist nicht schriftlich benannt worden</p>	<p>K.E. 02.06.2010- Art.26,1§1</p>	<p>100 €</p>

c4	<p>Weder der Verkehrskordinator, noch die Begleiter geben den Verkehrsteilnehmern nicht die notwendigen Hinweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erleichterung der Teilnahme am Verkehr des Schwertransportfahrzeugs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Kreuzungen, die nicht per Ampel geregelt werden, den Verkehr auf den Querstraßen anzuhalten, 2. auf den Kreuzungen, die per Ampel geregelt werden, den Verkehr an einer auf Rot geschalteten Ampel weiter anzuhalten, so, wie es erforderlich ist, damit der Konvoi die Kreuzung passieren kann, 3. auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h nicht übersteigt, den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten, 4. den von hinten herannahenden Verkehr in der gefolgten Richtung aufzuhalten, damit der Sondertransport nicht überholt oder an ihm vorbeigefahren werden kann. 5. zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, wobei hier eine Stablampe mit orangefarbenen Lampenaufsatz verwendet werden muss.. 	K.E. 02.06.2010- Art.27,1 §1- Art.26,1§1+2-26,2 +28	500 €
c5	<p>Fehlende Begleitung durch die Polizei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um in Gegenrichtung auf den öffentlichen Straßen zu fahren, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt, 2. um den geöffneten Mittelstreifen einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, zu überqueren, 3. auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt, um den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten. 4. Zur Überquerung einer Brücke auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen und die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt und die in der Genehmigung festgelegte Fahrgeschwindigkeit maximal 5 km/h beträgt 	K.E.02.06.2010- Art.29,1	1.400 €
C/1 landwirtschaftliche Fahrzeuge			
c1/1	<p>Das landwirtschaftliche Schwer-transportfahrzeug: wird ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt Breite >3,5 M und 4,25 M sowie Länge 27,00 M –Höhe entspricht der STVO Innerhalb eines Umkreises von 25 km vom Hof/Betriebssitz Bei einem gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeug mit landwirtschaftlicher Maschine oder Gerät Nicht durch ein Absicherungsfahrzeug gekennzeichnet</p>	K.E. 02.06.2010- Art.2,1§12- Art.34/1bis 34/3	500 €

c1/2	Mindestens 1 Hinweisschild laut K.E. vom 02.06.2010 fehlt auf Absicherungsfahrzeug oder ist nicht von vorne und hinten sichtbar	K.E. 02.06.2010- Art.34/4	150 €
c1/3	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht ständig das Abblendlicht/Tagfahrleuchte	K.E.02.06.2010- Art.34/5§1	150 €
c1/4	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht mindestens 1 gelb-orange Blinkleuchte auf dem Dach oder dieses Licht ist nicht rundum sichtbar	K.E.02.06.2010- Art.34/5§2	200 €
c1/5	Blinkleuchte und Hinweisschild werden nach Ende der Absicherung nicht entfernt	K.E.02.06.2010- Art.34/5§3	55 €
c1/6	In außergewöhnlichen Situationen kann von den Bedingungen der Abschnitte 1 und 2 abgewichen werden, damit der Konvoi sich ohne Eigengefahr oder Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer fortbewegen kann Wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug jedoch auf einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren verkehrt, wobei pro Fahrtrichtung mindestens zwei Fahrspuren vorhanden sind, muss das Absicherungsfahrzeug hinter dem Schwertransport fahren	K.E. 02.06.2010-Art.34/6	300 €
D) Zeitfenster			
d1	Generelles Fahrverbot auf allen Straßen und Autobahnen: für Schwertransportfahrzeuge mit: Breite von mehr als 4,00 Meter verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, außer auf Autobahnen)	K.E.02.06.2010- Art.30,1§1	300 €
d2	Breite von mehr als 3,50 Meter: Abweichend zu Absatz 1, auf Autobahnen mit weniger als drei Fahrspuren in der gefolgten Richtung, mit Ausnahme der Auf- und Abfahrten mit mindestens drei Fahrspuren, die durch das Verkehrszeichen F5 gekennzeichnet sind. verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr	K.E.02.06.2010- Art.30,1§2	300 €
d3	Generell auf allen Straßen und Autobahnen: Länge von mehr als 30 Meter verboten zwischen 06:00 bis 21:00 Uhr (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, außer auf Autobahnen)	K.E. 02.06.2010-Art.30,1§3	300 €
d4	verboten am 01. Januar, Ostermontag, 01. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli, 15. August, 01. November, 11. November und 25. Dezember verboten vom Vortag ab 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr am betreffenden Tag (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, außer auf Autobahnen)	K.E. 02.06.2010-Art.30,1§4	300 €

d5	verboten für alle Schwertransportfahrzeuge mit Ausnahme der Kranfahrzeuge bis maximal 96 Tonnen und Breite bis maximal 3,00 Meter zwischen Samstag, 12:00 Uhr und Sonntag, 24:00 Uhr	K.E. 02.06.2010-Art.30,1§5	300 €
d6	verboten für alle Schwertransportfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die folgende Abmessungen und Gewichte nicht übersteigen: Gewicht: 60,00 Tonnen, Breite: 3,50 Meter, Länge: 27,00 Meter, WENN die Genehmigung keine Maßnahmen beinhaltet, welche einen Einfluss auf den Verkehrsfluss ausübt, idem auf dem Fahrweg besondere Fahrmanöver durchgeführt werden müssen oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen ist. verboten zwischen 07:00 und 09:00 Uhr und zwischen 16:00 und 18:00 Uhr	K.E. 02.06.2010-Art.30,1§6	500 €
E) Ausrüstung			
e1	Einzelnes Schwertransportfahrzeug mit Länge von >19,00 M hat nicht mindestens eine Lenkachse vorne und hinten	K.E. 02.06.2010-Art.9§1	400 €
e2	bei einer Sondertransport-Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 27,00 Meter ist das längste, gezogene Fahrzeug nicht mit einer Lenkachse versehen.	K.E. 02.06.2010-Art.9§2	400 €
e3	ein Schild oder eine Aufschrift, entsprechend der Beilage 1 zum vorliegenden Erlass, ist nicht an der Vorder- und an Rückseite des Schwertransportfahrzeugs angebracht	K.E. 02.06.2010-Art.16§1	150 €
e4	der untere Rand des Schildes oder der Aufschrift befindet sich nicht mindestens 0,40 Meter über dem Boden	K.E. 02.06.2010-Art.16§2	55 €
e5	die Beschilderung oder Aufschriften wurden nicht unverzüglich verdeckt, wenn das Fahrzeug nicht mehr die Bedingungen eines Schwertransportfahrzeugs erfüllt	K.E. 02.06.2010-Art.16§3	55 e
e6	Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 30 der Straßenverkehrsordnung ist das Schwertransportfahrzeug nicht wie folgt ausgerüstet: an der Vorderseite, zwei gelb-orange Blinklichter (Rundumleuchten), die auf beiden Seiten auf dem Fahrerhaus befestigt sind und die während der Beförderung ständig aufleuchten müssen. Diese Lichter sind in einem Winkel von mindestens 270° sichtbar, an der Rückseite, ein gelb-oranges Blinklicht (Rundumleuchte), welches an der äußersten linken Fahrzeugrückseite oder an der Ladung selbst angebracht wird, wenn die Ladung an der Rückseite übersteht. Dieses Licht ist in einem Winkel von mindestens 180° nach hinten sichtbar. Diese Lichter müssen während des Schwertransportes ständig aufleuchten	K.E. 02.06.2010-Art.17	200 €

e7	Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 81.2 der Straßenverkehrsordnung ist das Schwertransportfahrzeug nicht mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet : ein zweites Warndreieck, zwei Blitzleuchten, von gelb-oranger Farbe, elektronisch monodirektional, tragbar, sichtbar auf eine Entfernung von mindestens 100 Meter.	K.E. 02.06.2010-Art.18	150 €
e8	für ein Schwertransportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 22,00 Metern ist eine retroreflektierende Kennzeichnung beidseitig an dem beladenen Schwertransportfahrzeug nicht angebracht,	K.E. 02.06.2010-Art.19,1	300 €
e9	mit Ausnahme der Kranfahrzeuge, wenn die Breite des Schwertransportfahrzeugs 2,55 Meter übersteigt: werden vier (4) Schilder nicht angebracht, wovon zwei (2) an der Vorderseite und zwei (2) an der Rückseite zur Abgrenzung der Breite des Schwertransportfahrzeugs angebracht werden. Sie sind nicht so angebracht, dass sie selbst kein Hindernis bilden. Der untere Rand dieser Schilder befindet sich nicht auf einer Höhe von mindestens 0,40 Meter und höchstens 2,00 Meter ab Bodenhöhe gemessen. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann. Diese Schilder entsprechen nicht den Bestimmungen: des Artikels 28§6,3,1 der technischen Verordnung wobei die viereckigen Tafeln laut Artikel 28§6,3,1 Abs.2 nur an Fahrzeugen angebracht werden können die eine maximale Breite von 3,50 M aufweisen, des Artikels 47.1 der Straßenverkehrsordnung mit dem Verständnis, dass die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern retroreflektierend sind. (Gültigkeit bis 01.01.2016) die vorderen Schilder sind nicht mit mindestens einem (1) weißen Licht und die hinteren Schilder mit mindestens einem (1) roten Licht versehen. Diese Lichter müssen ständig aufleuchten.	K.E. 02.06.2010-Art.19,2	300 €
e10	der untere Rand dieser Schilder befindet sich nicht auf einer Höhe von mindestens 0,40 Meter und höchstens 2,00 Meter ab Bodenhöhe gemessen. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann. Sie müssen so angebracht werden, dass sie selbst kein Hindernis bilden.	K.E. 02.06.2010-Art.19,2	55 €

e10/1	Ladung, die hinten mehr als einen (1) Meter übersteht, wird nicht wie folgt gekennzeichnet: Durch ein Schild, das am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht wird, dass es sich ständig auf einer senkrechten Ebene rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs befindet entsprechend: a) dem Artikel 28§6,3,1 der technischen Verordnung, b) dem Artikel 47.1 der Straßenverkehrsordnung.(Gültigkeit bis 31.12.2015) Zusätzlich ist dieses Schild nicht mit einem roten Licht versehen, welches ständig aufleuchtet.	K.E. 02.06.2010- Art.19/1	300 €
e10/2	der untere Rand befindet sich nicht, vom Boden ab gemessen, auf einer Höhe zwischen 40 cm Minimum und 200 cm Maximum. Die Befestigung erfolgt so, dass es nicht zu einem Hindernis wird. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann.	K.E. 02.06.2010- Art.19/1	55 €
e11	für ein Schwertransportfahrzeug mit einer Breite von mehr als 4,50 Meter wird die retroreflektierende Kennzeichnung nicht an Vorder- und Rückseite auf der gesamten Breite des Schwertransportfahrzeugs angebracht.	K.E. 02.06.2010-Art.19,3	300 €
e12	Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge oder Lieferwagen, so wie im Artikel 1 der technischen Verordnung aufgelistet, werden nicht als Begleitfahrzeuge benutzt	K.E. 02.06.2010-Art.21	400 €
e13	ein Schild oder eine Aufschrift, entsprechend der Beilage 1 zum vorliegenden Erlass, ist nicht an der Vorder- und an Rückseite des Schwertransportfahrzeugs angebracht	K.E. 02.06.2010-Art.22,2	150 €
e14	der untere Rand des Schildes oder der Aufschrift befindet sich nicht mindestens 0,40 Meter über dem Boden.	K.E. 02.06.2010-Art.22,2	55 €

e15	<p>das Begleitfahrzeug ist nicht von gelber Farbe, RAL Code 1003, 1004, 1023 oder dementsprechend oder</p> <p>Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs sind nicht bedeckt mit weißen und roten Streifen im Wechsel, die eine Breite zwischen 75 bis 120 Millimeter aufweisen, in einer Schräge zwischen 45 und 60° auf einer Fläche von mindestens 0,50 m².oder</p> <p>die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern sind nicht retroreflektierend oder</p> <p>Retroreflektierende Flächen mit „offenen Richtungspfeilen“ sind nicht an jeder Seite des Fahrzeugs anzubringen oder</p> <p>Diese Flächen haben nichteine Größe von mindestens 1,00 auf 0,30 Meter oder</p> <p>sie sind nicht rot-weiß oder rot-gelb schraffiert oder</p> <p>die Pfeile sind nicht zum vorderen Teil des Fahrzeugs gerichtet und deren Breite beträgt nicht 0,10 Meter</p>	K.E. Art.22,1§3,§4,§5	02.06.2010-	400 €
e16	<p>die Begleitfahrzeuge sind nicht mit mindestens zwei (2) auf dem Dach des Fahrzeugs anzubringenden gelb-orangen Blinkleuchten (Rundumleuchten) ausgerüstet. Diese Leuchten müssen in alle Richtungen sichtbar sein. Sie leuchten nicht während der gesamten Dauer des Schwertransportes auf.</p>	K.E.02.06.2010- Art23,1		300 €
e17	<p>die Begleitfahrzeuge, die am Ende des Konvois fahren, sind nicht mit einer auf dem Dach des Fahrzeugs anzubringenden Leuchtrampe mit Richtungspfeilen ausgerüstet, die bernsteinfarben sind. Sie leuchten nicht während der gesamten Dauer des Schwertransportes auf.</p>	K.E.02.06.2010- Art23,2		300 €
e18	<p>alle Fahrzeuge des Konvois sind nicht ausgerüstet sein, damit sie in ständiger Verbindung untereinander bleiben können.</p>	K.E.02.06.2010- Art.24		300 €

e19	<p>ist mindestens ein (1) Begleitfahrzeug nicht mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet:</p> <p>1 Feuerlöscher 3 kg, 10 Leitkegel retroreflektierend gelb/orangefarben oder 10 Markierungsleuchten gelb/orangefarben, 2 batteriebetriebene Stablampen mit weißem Licht und gelb/orangefarbenen Lampenaufsatz als Zubehör, (aufgehoben durch K.E. vom 27.02.2013),</p> <p>2 Kellen mit dem Verkehrszeichen C3 ,</p> <p>2 Verkehrszeichen A51 auf Dreifußständer ,</p> <p>1 Maßband 10 Meter, 1 Höhenmessgerät – Messbereich mindestens 6 Meter.</p>	K.E.02.06.2010- Art.25	150 €
e20	<p>ab dem 01.09.2013 tragen der Verkehrskordinator und seine Begleiter tragen nicht, wenn sie außerhalb ihrer Fahrzeuge die in Artikel 27, Absatz 1 erwähnten Anweisungen erteilen, Warnkleidung entsprechend der Norm NBN EN 471+A1:2008 und weiter, der Klasse 3 oder dieser Klasse gleichgestellt, bestehend aus einer Jacke von gelber Farbe und eventuell eine Hose von gelber Farbe oder einer Kleiderkombination von gleicher Farbe</p>	K.E.02.06.2010- Art.27/1§1	400 €
e21	<p>ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Punkt b) des Anhangs zum beiliegenden Erlass, horizontale Abmessung von 0,25 Meter, wobei die Proportionen gewahrt werden, wird nicht mittig auf dem Rückenteil der Jacke / Kombination angebracht oder</p> <p>ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Punkt b) des Anhangs zum beiliegenden Erlass, horizontale Abmessung von 0,08 Meter, wobei die Proportionen gewahrt werden, wird rechts nicht auf der Vorderseite der Jacke / oberer Teil der Kombination angebracht.</p>	K.E.02.06.2010- Art.27/1§2+3	200 €
F) Besondere Verkehrssituationen			
f1	<p>wenn die Straße mit Schnee oder Eis bedeckt ist, ebenso bei Nebel, Schneefall oder Regen, wenn die Sicht auf weniger als 200,00 Meter verringert ist, beachtet der Fahrer, bzw. der Verkehrskordinator nicht das Fahrverbot</p> <p>wurde es nicht schnellstmöglich an einer Stelle angehalten, ohne dass der Verkehr behindert wird.</p>	K.E.02.06.2010- Art.30§3	600 €

f2	Auf Autobahnen und Straßen mit mindestens zwei Fahrspuren pro gefolgter Fahrtrichtung, muss das Schwertransportfahrzeug, wenn die Breite der Ladung die Fahrspurbreite übersteigt und die Infrastruktur dies zulässt, die zweite Fahrspur ab dem rechten Fahrbahnrand nicht hat offen lassen für die anderen Verkehrsteilnehmer.	K.E.02.06.2010- Art.30/1	100 €
f3	die Transportstrecke wurde nicht maximal fünf (5) Kalendertage vor der Teilnahme am Verkehr des Schwertransportes erkundet.	K.E.02.06.2010- Art.31	500 €
f4	In den in Artikel 30§3 wie auch in den Artikeln 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung erwähnten Fällen ergreifen der Fahrer und, wenn vorgesehen, die Begleiter nicht alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheit und der Verkehrsfluss gewährleistet ist. Hierzu beachten sie nicht die Bestimmungen des Artikels 51 der Straßenverkehrsordnung und bei einem Unfall, Artikel 52 der Verkehrsordnung.	K.E.02.06.2010- Art.32/1	300 €
f5	die Fahrzeuge des Konvois nicht ständig mit eingeschalteten Abblendlichtern und den hinteren roten Lichtern.	K.E.02.06.2010- Art.33	100 €
f6	Der Fahrer des Schwertransportfahrzeugs und gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter haben sich nicht davon überzeugt: - dass genügend Zeit vorhanden ist, damit Bahnübergänge normal und ohne Anhalten überquert werden können. -vor der Überquerung der Bahnübergänge haben sie diese Orte nicht erkundet und nicht geprüft, ob seit der letzten Erkundung keine Veränderungen erfolgten. -sie haben nicht besondere Aufmerksamkeit den Längs- und Querprofilen der Gleise im Bereich der Überquerung gewidmet. -sie ergreifen nicht die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bodenfreiheit des Schwertransportfahrzeugs ausreichend bleibt, und es nicht zu einem Kontakt mit den Schienen oder dem Straßenbelag kommt. -Ein Beobachter wird nichtentlang der Straße postiert, wenn der vertikale Abstand zwischen der Sicherheitsbrücke und dem höchstgelegenen Punkt des Schwertransportfahrzeugs weniger als 10 cm beträgt.	K.E.02.06.2010- Art.34	700 €

Hinweise zu den Anhängen:

Was die Verstöße anbelangt, unter den Nummern a1, a3, a4, a5, a6, b1 und b2 anbelangt, so wird die Bußgeldsumme aufgrund der vorhandenen prozentualen Überschreitung des Gewichtes (zulässiges Gesamtgewicht) oder der Abmessungen laut technischer Verordnung oder STVO berechnet.

Was die Verstöße in Punkt a8 anbelangt, so errechnet sich die Bußgeldsumme aus der prozentualen Überschreitung der in der Genehmigung vorgesehenen Gewichte (zulässiges Gesamtgewicht) oder der Abmessungen.

Wenn mehrere Abmessungen oder zulässige Gesamtgewichte den technischen Vorschriften, der STVO oder der Genehmigung nicht entsprechen, so werden die einzelnen Bußgeldbeträge addiert, ohne dass hierbei jedoch die im Artikel 29§2 der koordinierten Verkehrsgesetzgebung vom 06.03.1968 festgelegten Höchstbeträge, erhöht durch die zusätzlichen Dezimen, überschritten werden.

Die Beträge können mit denen des Anhangs 2 addiert werden ohne dass hierbei jedoch die im Artikel 29§2 der koordinierten Verkehrsgesetzgebung vom 06.03.1968 festgelegten Höchstbeträge, erhöht durch die zusätzlichen Dezimen, überschritten werden.

